

STATUTEN DES VEREINS TAMILMANDRAM LUZERN

Art. 1. Name und Sitz

Unter dem Namen *Tamilmandram Luzern* (nachfolgend: *Tamilmandram*) besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Luzern.

Art. 2. Zweck

Der Verein Tamilmandram bietet heimatliche Sprach- und Kulturunterricht (HSK) für alle Tamilen in der Zentralschweiz an und bezweckt

- die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen wo zweckmässig und der Vorstand beschliesst;
- die Zusammenarbeit mit externen Organisation wo zweckmässig und der Vorstand beschliesst;

zur Förderung und Umsetzung der Projekte in den Bereichen Integration, Soziales und Sport.

Der Verein Tamilmandram gründete 2013 den *Jugendverein Tamilmandram Luzern* als Schwestergesellschaft, wobei der Jugendverein autonom arbeitet.

Art. 3. Verhältnis zwischen dem Verein Tamilmandram und dem Jugendverein Tamilmandram

Der Jugendverein Tamilmandram Luzern als Schwesterverein des Vereins Tamilmandram Luzern setzt die strategischen Vorgaben des Vereins Tamilmandram Luzern um, arbeitet allerdings autonom.

Der Verein Tamilmandram Luzern kann Einfluss auf die Tätigkeiten des Jugendvereins ausüben, darf jedoch keine willkürliche Verfügungsgewalt ausüben.

Die beiden Vereine bemühen sich um einen regelmässigen Austausch und verpflichten sich mindestens zu einem Treffen pro Monat, um sich gegenseitig über die Vereinsaktivitäten der beiden Vereine zu informieren und um gemeinschaftlich die zukünftigen Tätigkeiten zu beschliessen.

Art. 4. Mittel und Finanzen

Die Ziele des Vereins sollen finanziell erreicht werden durch Mitgliederbeiträge, Erträge aus operativer Tätigkeit, Spenden und Gönnerbeiträge, Erträge aus Anlässen und Aktivitäten sowie durch Zuwendungen von Dritten. Sämtliche Finanzmittel werden vom Vereinsvorstand eingezogen.

Über die Finanzen führt der Vorstand Buch nach den Rechnungslegungsnormen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Obligationenrecht Art. 957 ff.).

Art. 5. Mitgliedschaft

Eine Mitgliedschaft steht allen Personen offen, die

- a) ein Interesse an der Erreichung in Art. 2 genannten Vereinszwecke,
- b) den Mitgliederbeitrag bezahlt und
- c) die Statuten des Vereins Tamilmandram anerkennt haben.

Eine Mitgliedschaft für den Jugendverein Tamilmandram wird eigenständig gehandhabt.

Art. 6. Austritt und Ausschluss

Ein Austritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung an den Vereinsvorstand des Vereins Tamilmandram gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein Tamilmandram ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

Art. 7. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erloscht durch

- a) Einen schriftlichen Austritt,
- b) Das wiederholte Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags,
- c) Den Ausschluss, wenn die Aktivitäten des Mitglieds den Zielen und Interessen des Vereins Tamilmandram zuwiderlaufen und dieses Mitglied für den Verein Tamilmandram nicht mehr tragbar ist.

Art. 8. Organisation

Die Organe des Vereins Tamilmandram sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Das Beratungsgremium
- c) Der Vereinsvorstand
- d) Die Vereinsrevision

Art. 9. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich auf Einladung des Vereinsvorstands zusammen und wird schriftlich einberufen. Sie besteht aus den stimmberechtigten Mitgliederinnen und Mitglieder des Vereins sowie aus eingeladenen Gästen. Als oberstes Organ des Vereins stehen der Versammlung amtlich folgende unübertragbare und unentziehbare Rechte zu:

- Erlass Grundsatzklärung und Richtlinien für die zukünftige Tätigkeit
- Abnahme des Jahresberichts sowie Revisionsberichts
- Abnahme des Budgets
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages
- Änderung der Statuten sowie Beschlussfassung über Anträge
- Wahl des Beratungsgremiums (Anzahl sowie Personen)
- Wahl des Vereinsvorstandes
- Wahl der Vereinsrevision
- Beschlussfassung über Pflichtenhefte und Reglemente
- Behandlung von Ausschlussrekursen
- Die Auflösung des Vereins und Festlegung der Verteilung des Vereinsvermögens

Die Einladung erfolgt spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung. Die schriftliche Antragsfrist (Anträge und Kandidaturen) beträgt drei Tage vor der Versammlung. Später eingereichte Anträge werden auf Beschluss eines Drittels (1/3) der anwesenden Mitglieder traktandiert.

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied des Vereins Tamilmandram eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Vorstandsmitglieder des Vereins Tamilmandram Luzern können der Vereinsversammlung beiwohnen, besitzen aber kein Stimmrecht.

Die Leitung der Mitgliederversammlung übernimmt der Vereinsvorstand. Es ist zwingend ein Beschlussprotokoll zu führen.

Der Vereinsvorstand oder fünfzig MitgliederInnen des Vereins Tamilmandram können die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

Art. 10. Beratungsgremium

Das Beratungsgremium des Vereins Tamilmandram besteht aus externen Personen wie z.B. Eltern oder Behördenvertreter, die den Verein durch Beratung und Einbringen ihrer Expertise unterstützen. Diese Unterstützungsleistung erfolgt auf freiwilliger und unentgeltlicher Basis. Mitglieder des Gremiums werden durch den Vereinsvorstand ernannt. Mitglieder des Beratungsgremiums verfügen über die Unterstützungsleistung hinaus keine weiteren Rechte (Stimmrecht an der Vereinsversammlung) und Pflichten (Teilnahme an Sitzungen oder Vereinsversammlung).

Art. 11. Vereinsvorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und weiteren natürlichen Personen, die sich selbst konstituieren. Die Bestimmung der Anzahl Vorstandsmitglieder obliegt dem Präsidenten.

Alle Vorstandsmitglieder (inkl. Beisitzer) werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 12. Aufgaben des Vorstands

Zu den übergreifenden Aufgaben des Vorstands gehören:

- Vorbereitung, Einberufung, Leitung der Mitgliederversammlung
- Führung der laufenden Geschäfte nach Art. 69 ZGB
- Abschluss sämtlicher mit dem Vereinszweck zusammenhängender Verträge
- Vertretung des Vereins gegen aussen
- Finanzbeschaffung

Entscheide des Vereinsvorstandes werden mit einfachem Mehr gefällt. Der Stichtscheid obliegt dem Vereinspräsidenten.

Jedes Vorstandsmitglied übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus; vergütet werden lediglich Ausgaben bzw. Spesen, die in direktem Zusammenhang mit der Ausübung des Amtes stehen. Des Weiteren werden spezifisch amtliche Tätigkeiten in einem Pflichtenheft geregelt und wird jährlich von der Mitgliederversammlung überprüft.

Art. 13. Unterschrift

Der Verein Tamilmandram wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten des Vereins Tamilmandram und einem Mitglied des Vorstandes des Vereins Tamilmandram. Nicht unterschriftsberechtigt sind Beisitzer.

Art. 14. Haftung

Nach Art. 75a ZGB haftet für die Schulden des Vereins Tamilmandram nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und eine Haftung des Jugendvereins Tamilmandram Luzern sind ausgeschlossen.

Art. 15. Auflösen des Vereins

Die Auflösung des Vereins Tamilmandram kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder des Vereins an der Versammlung teilnehmen. Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Bei einer Auflösung des Vereins fließt das Vereinsvermögen anteilmässig an die Mitglieder. Ein allfälliger Restbetrag wird dem Jugendverein Tamilmandram Luzern gespendet.

Wird der Verein Tamilmandram Luzern aufgelöst, wird der Jugendverein Tamilmandram Luzern nicht automatisch ebenfalls aufgelöst. In diesem Fall ist vor der Auflösung des Vereins Tamilmandram Luzern gemeinsam das weitere Vorgehen zu beschliessen.

Art. 16. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen sämtliche früheren Regelungen und treten mit Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 14.05.2016 in Kraft.

Luzern, 14. Mai 2016

Vorname Name

Vorname Name

Vereinspräsident Tamilmandram

Führung Mitgliederversammlung

.....

.....